Gesetz- und Verordnungsblatt
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XV. Band 31. Stück TEIL I Ausgegeben den 20. Dezember 1963

Unser juristisches Mitglied, Oberkirchenrat

DR. JUR. PAUL WINTERMANN

ist nach langem und schwerem Leiden, schließlich aber überraschend schnell aus dem irdischen Leben abgerufen.

Von November 1945 ab war er im Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat tätig, vom 1. April 1959 ab hauptamtlich. Für alle finanziellen Angelegenheiten der Kirche wußte er sich verantwortlich und betreute sie sorgsam und aufmerksam. Selbst eine künstlerische Natur, setzte er sich sehr für die kirchlichen Bauten ein. Aber auch über sein spezielles Aufgabengebiet hinaus war er den Gemeinden und uns in allen kirchlichen Fragen ein guter Berater. Noch am Mittwoch und Donnerstag voriger Woche legte er der Synode den Haushalt vor und gab mit überlegener Sachkunde Erläuterungen zu den anstehenden Gesetzen.

Sein Tod ist ein Verlust für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg.

Bei seinem Tod steht uns das Wort der Heiligen Schrift vor Augen:

„Wenn unser irdisch Haus gebrochen wird,
so haben wir ein Haus, das ewig ist, im Himmel."

Der Evangelisch-lutherische Oberkirchenrat in Oldenburg

D. JACOBI, D D.

Bischof

Seite

Inhalt:
Nr. 170 Bekanntmachung, betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Kirchengemeinden Wiefelstede und Ofen ... 186
Nr. 171 Bekanntmachung, betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Kirchengemeinden Zwischenahn und Ofen ... 186
Nr. 172 Gesetz, betreffend Nachtragshaushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1963 ... 186
Nr. 173 Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1964 ... 187
Nr. 174 Gesetz, betreffend die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle ... 189
Nr. 175 Gesetz, betreffend die Errichtung von Pfarrstellen ... 189
Nr. 176 Gesetz, betreffend Änderung von Art. 48 der Kirchenordnung ... 190
Nr. 177 Gesetz zur Durchführung von Art. 48 Nr. 2 der Kirchenordnung in Verbindung mit Art. 50 der Kirchenordnung ... 190
Nr. 178 Bekanntmachung, betreffend Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Schlichtungsstelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ... 192
Nr. 179 Beschluß der Synode zu Art. 129 u. Art. 48 der Kirchenordnung ... 192
Nr. 180 Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Disziplinarrecht vom 6. Februar 1956 ... 192
Nr. 181 Gesetz, betreffend Änderung der Art. 55, 56, 79 und 81 der Kirchenordnung ... 192
Nr. 182 Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats vom 28. Mai 1950 ... 193
Nr. 183 Bekanntmachung, betreffend Neubildung der Kirchengemeinde Ahlhorn ... 193
Nr. 184 Bekanntmachung, betreffend Neubildung der Kirchengemeinde Brake-Nord ... 193
— Nachrichten ... 193
— Berichtigung ... 193
— Bücherverzeichnis ... 194

Nr. 170

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Kirchengemeinden Wiefelstede und Ofen.

Oldenburg, den 1. Oktober 1963

Der Oberkirchenrat hat die zwischen den Kirchengemeinden Wiefelstede und Ofen getroffene Vereinbarung über die vorgenommene Grenzänderung gemäß Art. 7 der Kirchenordnung genehmigt.

Die Vereinbarung tritt rückwirkend am 1. Januar 1962 in Kraft.

Die getroffene Vereinbarung lautet wie folgt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Kirchengemeinde Wiefelstede und der Kirchengemeinde Ofen wird dadurch geändert, daß das Gebiet der nördlichen Heidkampsiedlung aus der Kirchengemeinde Wiefelstede in die Kirchengemeinde Ofen umgemeindet wird. Die neue Grenze wird nunmehr im Nordosten durch die Landstraße 1. Ordnung Oldenburg–Wiefelstede–Spohle gebildet, verläuft dann in südwestlicher Richtung entlang der Nordwestseite der Flurstücke 49, 48, 55, 57 und 56 der Flur 29 und trifft dann auf der Südwestseite des Flurstücks 56 der Flur 29 auf die bisherige Grenze.

§ 2

Nach dieser Umgemeindung bleiben den alteingesessenen Gemeindegliedern alle Rechte an ihren Erbbegräbnissen in Wiefelstede in vollem Umfange erhalten. Ebenso sind diese alteingesessenen Gemeindeglieder hinsichtlich der Verwesungsgräber in Wiefelstede wie die Gemeindeglieder in Wiefelstede zu behandeln.

Oldenburg, den 1. Oktober 1963

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D D.
Bischof

Nr. 171

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Kirchengemeinden Zwischenahn und Ofen.

Oldenburg, den 1. Oktober 1963

Der Oberkirchenrat hat die zwischen den Kirchengemeinden Zwischenahn und Ofen getroffene Vereinbarung über die vorgenommene Grenzänderung gemäß Art. 7 der Kirchenordnung genehmigt.

Die Vereinbarung tritt rückwirkend am 1. Januar 1962 in Kraft.

Die getroffene Vereinbarung lautet wie folgt:

§ 1

Der südliche Teil der Ortschaft Kayhauserfeld wird aus der Kirchengemeinde Zwischenahn in die Kirchengemeinde Ofen umgemeindet. Die neue Grenze zwischen den Kirchengemeinden Zwischenahn und Ofen verläuft nunmehr wie folgt:

Sie beginnt an der Südostgrenze des Flurstücks 89 der Flur 33, verläuft dann in südwestlicher Richtung auf der Nordwestseite bzw. auf der Südseite des Flurstücks 106, dann entlang auf der Nordwestseite der Flurstücke 80, 66, 64 und 62 bis zum Portslogerdamm. Sie folgt dem Portslogerdamm in östlicher Richtung und trifft auf der Südostseite des Flurstücks 72 auf die Wildenlohslinie und damit auf die bisherige Grenze.

§ 2

Nach dieser Umgemeindung bleiben den alteingesessenen Gemeindegliedern alle Rechte an ihren Erbbegräbnissen in Zwischenahn in vollem Umfange erhalten. Ebenso sind diese alteingesessenen Gemeindeglieder hinsichtlich der Verwesungsgräber in Zwischenahn wie die Gemeindeglieder in Zwischenahn zu behandeln.

Oldenburg, den 1. Oktober 1963

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D D.
Bischof

Nr. 172

Gesetz,

betreffend Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1963.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 wird durch einen Nachtragshaushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf

18 506 000,— Deutsche Mark

(in Worten: Achtzehn Millionen fünfhundertundsechstausend Deutsche Mark)

festgesetzt.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D D.
Bischof

Nr. 173

Gesetz,

betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1964.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel

Die Haushaltsführung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahr 1964 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe auf 18 996 000,— DM (in Worten: Achtzehn Millionen neunhundertsechsundneunzigtausend Deutsche Mark) festgestellt wird.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D D.
Bischof

Kap. Titel		Titel	Kapitel
	Einnahmen		
	Aus eigenem Vermögen		
I/1	Zinsertrag des Landeskirchenfonds	182 000	
I/2	Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	60 000	
I/3	Erträge aus landeskirchlichem Haus- und Grundbesitz	37 100	279 100
	Aus Beiträgen und Abgaben		
II/1	Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	300 000	
II/2	Prüfungsgebühren	500	
II/3	Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches	3 000	
II/4	Überschüsse aus dem Verlag des Oldenburger Sonntagsblattes	–	
II/5	Lastenausgleich unter den Landeskirchen für die Ostpfarrer usw.		
	a) Ostpfarrerfinanzausgleich	127 900	
	b) Bundeszuschuß	110 000	541 400
III	*Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse*		1 151 870
	Ertrag aus der Landeskirchensteuer		
IVa	Hebung durch die Finanzämter	14 700 000	
IVb	Steuerausgleich mit anderen Landeskirchen sowie Hebung durch den Oberkirchenrat	1 850 000	16 550 000
V	*Umlage der Kirchengemeinden zur zusätzlichen Altersversorgung*		127 300
VI	*Erstattung von Unterrichtsgeldern*		75 000
VII	*Erstattung von Dienstbezügen*		6 000
VIII	*Bereinigung der Vorjahre*		263 852
IX	*Sonstige Einnahmen und zur Abrundung*		1 478
			18 996 000

Kap. Titel		Titel	Kapitel
	Ausgaben		
	Leitung der Kirche und allgemeine kirchliche Verwaltung		
I/1	Synode	27 000	
I/2	Besoldung und Versorgung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats sowie ihrer Hinterbliebenen		
	a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrats	274 200	
	b) Angestellte des Oberkirchenrates	313 900	
	c) Ruhegehälter und Wartegelder	65 300	
	d) Witwen- und Waisengelder	27 250	
I/3	Bewirtschaftung der Diensträume	47 200	
I/4	Geschäftsbedürfnisse	63 500	
I/5	Fahrtkosten, Reisekosten und Vorhaltung von Kraftfahrzeugen	30 000	
I/6	Kirchenvisitationen	300	
I/7	Presse- und Rundfunkstelle		
	a) Besoldungsanteil	600	
	b) Verwaltungskosten	500	
I/8	Theologische Prüfungskommission	1 500	
I/9	Bauaufsicht		
	a) Personalkosten	3 600	
	b) Gutachten	2 000	
	c) Sächliche Kosten	1 200	
I/10	Orgel- und Glockenaufsicht	1 500	
I/11	Landaufsicht		
	a) Personalkosten	1 000	
	b) Gutachten	500	
	c) Sächliche Kosten	1 000	
I/12	Bücherei		
	a) Bücher und Schriftenreihen	9 000	
	b) Zeitschriften und Zeitungen	3 000	
I/13	Lasten und Abgaben für Grundbesitz sowie Ausgaben für bauliche Unterhaltung	98 700	972 750
	Theologische Fortbildung		
II/1a	Fortbildung der Pfarrer	12 000	
II/1b	Rüstzeiten für theol. Nachwuchs	12 500	
II/1c	Rüstzeiten für kirchl. Mitarbeiter	7 000	
II/1d	Rüstzeiten für ehrenamtliche Mitarbeiter	4 000	
II/2a	Studienbeihilfen für theol. Nachwuchs	25 000	
II/2b	Studienbeihilfen für evang. Nachwuchs	20 000	
II/2c	Ausbildungsbeihilfen für Mitarbeiternachwuchs	12 000	
II/3	Beihilfen für Talarbeschaffung	1 500	94 000
	Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Vikare usw. und ihrer Hinterbliebenen		
III/1	Besoldung der Pfarrer	3 430 000	
III/2a	Hilfsprediger	54 700	
III/2b	Pfarr- und Lehrvikare	130 500	
III/2c	Vikarinnen	47 000	
III/2d	Pfarrdiakone und Diakone im Pfarramt	153 600	
III/2e	Katecheten	92 300	
III/3a	Ruhegehälter und Wartegelder	393 700	
III/3b	Witwen- und Waisengelder	444 000	
III/4a	Aktive Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag	21 100	
III/4b	Aktive Ostpfarrer ohne Beschäftigungsauftrag	–	
III/4c	Ostpfarrer und Kirchenbeamte i. R.	73 700	

Kap. Titel		Titel	Kapitel
III/4d	Angehörige und Hinterbliebene von Ostpfarrern und Kirchenbeamten	159 500	
III/4e	DP-Pfarrer-Ausgleich	4 000	5 004 100
	Sonstige Leistungen für Pfarrer, Beamte, Vikare usw. und ihre Hinterbliebenen		
IV/1a	Beihilfen	150 000	
IV/1b	Unterstützungen	15 000	
IV/2	Umzugskosten	35 000	
IV/3	Vertretungskosten	8 500	
IV/4	Kosten der Verwaltung unbesetzter Pfarrstellen	10 500	
IV/5	Trennungsentschädigung	3 000	222 000
	Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden		
V/1a	Ruhegehälter	15 700	
V/1b	Witwen- und Waisengelder	2 250	
V/2a	Zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter in den Kirchengemeinden	127 300	
V/2b	Zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter beim Oberkirchenrat und den angeschlossenen Werken	45 000	190 250
	Anteile der Kirchengemeinden an dem Ertrage der Landeskirchensteuer		
VI/1a	Zur Bestreitung laufender Ausgaben	4 490 000	
VI/1b	Zuschüsse für Kindergärten	500 000	
VI/1c	Zuschüsse für Errichtung von Gemeindekarteien	50 000	
VI/1d	Zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter in Kirchengemeinden	127 300	
VI/2a	Bauzuschüsse	2 000 000	
VI/2b	Zinsendienst	175 000	
VI/3	Umschuldung	500 000	
VI/4	Baudarlehen	500 000	8 342 300
	Landeskirchliche Aufgaben (Werke und Einrichtungen)		
VII/1	Männerarbeit		
	a) Personalkosten	12 850	
	b) Sächliche Kosten	8 000	
VII/2	Frauenarbeit		
	a) Personalkosten	18 000	
	b) Sächliche Kosten	4 000	
	c) Frauenhilfe	12 500	
VII/3	Jugendarbeit		
	a) Personalkosten	39 700	
	b) Sächliche Kosten	34 000	
VII/4	Ehe- und Jugendberatung		
	a) Personalkosten	10 000	
	b) Sächliche Kosten	3 500	
VII/5	Krankenhausseelsorge		
	a) Personalkosten	38 500	
	b) Sächliche Kosten	5 000	
VII/6	Versorgung der Gehörlosen	3 500	
VII/7	Arbeit an den Hochschulen	10 000	
VII/8	Evang. Hilfswerk und Innere Mission		
	a) Personalkosten	154 000	
	b) Sächliche Kosten des Evang. Hilfswerks	11 700	
VII/9	Evangelisches Schülerheim	10 000	
VII/10	Landesjugendpfarramt		
	a) Personalkosten	22 700	
	b) Sächliche Kosten	16 000	
VII/11	Jugendheim Blockhaus Ahlhorn		
	a) Zuschuß zu den Verwaltungskosten	61 000	
	b) Zuschuß für bauliche Unterhaltung	14 000	
VII/12	Gymnasium Ahlhorn	89 000	
VII/13	Evang. Akademie		
	a) Personalkosten	10 000	
	b) Sächliche Kosten	28 500	
VII/14	Kirchengeschichte und Archivpflege		
	a) Personalkosten	5 100	
	b) Sächliche Kosten	6 000	
	c) Kirchengeschichtliche Veröffentlichungen	5 000	
VII/15	Posaunenarbeit		
	a) Personalkosten	11 750	
	b) Sächliche Kosten	8 000	
VII/16	Singearbeit		
	a) Personalkosten	10 150	
	b) Sächliche Kosten	6 000	
VII/17	Förderung der Kirchenmusik	6 000	
VII/18	Schulpfarrstellen, Pfarrstelle für theolog. Arbeit (Sächliche Kosten)	3 000	677 450
	Volksmissionarische Arbeit		
VIII/1	Gemeindetag	8 000	
VIII/2	Jugendfürsorge	17 300	
VIII/3	Polizeiseelsorge	2 000	
VIII/4	Oldenburger Sonntagsblatt		
	a) Personalkosten	12 000	
	b) Erstattung an Schriftenvertrieb	1 800	
	c) Erstattung für Lieferung von Freiexemplaren	18 000	
	d) Werbung für das Oldenburger Sonntagsblatt	25 800	
	e) Sächliche Kosten	4 500	
VIII/5	Evang. Büchereien	11 500	
VIII/6	Evang. Kirchengesangbuch	4 000	
VIII/7	Sonstiges	14 000	118 900
	Landeskirchliche Beiträge und Zuschüsse		
IX/1	a) Evang. Kirche in Deutschland	119 350	
	b) Diakonisches Werk	9 250	
	c) Außerordentliche Umlage	7 150	
IX/2	Lutherischer Weltbund		
	a) Beitrag	20 500	
	b) Zuschuß für Missionssender „Afrika"	35 000	
IX/3	Beiträge an kirchliche und sonstige Einrichtungen	370 000	
IX/4	Zuschüsse an kirchliche und sonstige Einrichtungen	52 000	
IX/5	Zuschüsse an Krankenhäuser, Altersheime usw.	240 000	
IX/6	Lutherstift Falkenburg		
	a) Persönliche Kosten	4 800	
	b) Sächliche Kosten	5 000	863 050
	Sonstige Ausgaben		
X/1	Zins- und Tilgungsdienst für gesamtkirchliche Schuldverpflichtungen		
	a) Zinsen	131 400	
	b) Tilgungsleistungen	41 800	
X/2	Zinsen für Kassenkredite	1 000	
X/3	Verfügungsfonds des Bischofs	7 000	
X/4	a) Verfügungsfonds des Oberkirchenrats	5 000	
	b) Geschenke anläßlich von Jubiläen	4 500	
X/5	a) Haftpflicht- und Unfallversicherung	7 000	
	b) Insassen-Unfallversicherung	3 500	
X/6	Kosten der Steuerhebung durch die Finanzämter	646 000	
X/7	Kirchensteuererstattungen an andere Landeskirchen	400 000	
X/8	Erstattung überzahlter Kirchensteuern	2 000	

Kap. Titel		Titel	Kapitel
X/9	Reisekosten im Auftrage des Oberkirchenrates	4 500	
X/10	Zuführung an Baurücklage „Gymnasium Ahlhorn"	280 000	
X/11	Haus- und Grundstückankäufe	250 000	
X/12	Rückstellung für Kraftwagenbeschaffung	7 000	
X/13	Zuführung an die Betriebsmittelrücklage	100 000	
X/14	Zuführung an die allg. Ausgleichsrücklage	250 000	
X/15	Verstärkungsmittel	350 000	
X/16	Sonstige Ausgaben	20 500	2 511 200
			18 996 000

Anmerkung: Die Ansätze I/12a und I/12b, II/2a und II/2b, IV/1a und IV/1b, IV/3 und IV/4 sowie VI/1a–c werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Anlage Stellenplan

Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen	Bemerkungen
a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates		
1 Bischof	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 1	
1 theol. Oberkirchenrat	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 2a	
1 jur. Oberkirchenrat	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 2a	
1 theol. Oberkirchenrat	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 2b	
1 nebenamtl. Mitglied (theol.)	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 4	
1 Kirchenoberrechtsrat	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 4	
1 Landeskirchenmusikdirektor	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 5	
1 Kirchenamtsrat	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 6	
1 Kirchenamtmann	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 7	
3 Kirchenoberinspektoren	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 8	*
2 Kircheninspektoren	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 9	
1 Kirchensekretär	Geh. Ord. d. OKR Ziffer 10	
b) Angestellte des Oberkirchenrates		
1 Angestellter	IVa	
6 Angestellte	VIb**	
10 Angestellte	VII***	
10 Angestellte	VIII	
4 Angestellte	IX	
c) 1 Kraftfahrer	Tarifvertrag für Kraftfahrzeugfahrer	
d) 1 Hausmeister	VIII	

* Der jetzige Stelleninhaber in der Landeskirchenkasse erhält für seine Person eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe A 10 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11.

** 1 Stelleninhaber erhält für seine Person eine Ausgleichszulage nach Vb.

*** 1 Stelleninhaber erhält für seine Person eine Ausgleichszulage nach VIb.

Stellenplan

des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Ahlhorn

Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen	Bemerkungen
1. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1964		
Lehrkräfte		
8 Lehrkräfte	A 13	
½ Lehrkraft	A 13	
1 Lehrkraft	A 11	Mit Ausgleichsbetrag nach A 11a
1 Lehrkraft	IVb	
2 Lehrkräfte		Stundenweise Vergütung
Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal		
1 Verwalter	VII	
1 Hausmeister	VIII	
1 Küchenleiterin	VII	
5 Haus- und Küchenpersonal		Entlohnung nach dem Tarif für Haus- und Küchenpersonal
2. Für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1964		
Lehrkräfte		
10 Lehrkräfte	A 13	
½ Lehrkraft	A 13	
1 Lehrkraft	A 11	Mit Ausgleichsbetrag nach A 11a
1 Lehrkraft	IVb	
2 Lehrkräfte		Stundenweise Vergütung
Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal		
1 Verwalter	VII	
1 Hausmeister	VIII	
1 Küchenleiterin	VII	
5 Haus- und Küchenpersonal		Entlohnung nach dem Tarif für Haus- und Küchenpersonal

Nr. 174

Gesetz,

betreffend die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für den Sozial- und Öffentlichkeitsdienst errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D D.
Bischof

Nr. 175

Gesetz,

betreffend die Errichtung von Pfarrstellen.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In den nachstehend genannten Kirchengemeinden werden folgende Pfarrstellen errichtet:

In der Kirchengemeinde Elsfleth	eine zweite Pfarrstelle.
In der Kirchengemeinde Ganderkesee	eine vierte Pfarrstelle.
In der Kirchengemeinde Ofen	eine zweite Pfarrstelle.
In der Kirchengemeinde Eversten	eine vierte Pfarrstelle.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D D.
Bischof

Nr. 176

Gesetz,
betreffend Änderung von Art. 48 der Kirchenordnung

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Artikel 1

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1957 (GVBl. XIV, S. 147) wird wie folgt geändert:

In Art. 48 Nr. 2 wird Satz 3 geändert und erhält folgende Fassung:

„Dem Pfarrer steht das Recht auf Nachprüfung durch die dafür gesetzlich bestimmte Instanz zu."

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem es im Gesetz- und Verordnungsblatt am Sitz des Oberkirchenrats ausgegeben ist.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D D.
Bischof

Nr. 177

Gesetz
zur Durchführung von Art. 48 Nr. 2 der Kirchenordnung in Verbindung mit Art. 50 der Kirchenordnung.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

I. Abschnitt: Grundbestimmungen

§ 1

Dringende Erfordernisse der Kirche im Sinne von Art. 48 Nr. 2 der Kirchenordnung sind insbesondere gegeben,

a) wenn die Pfarrstelle auf Grund eines Gesetzes entweder aufgehoben wird oder unbesetzt bleiben soll,
b) wenn aus wichtigen, im gesamtkirchlichen Interesse liegenden Gründen der Dienst eines Pfarrers in einer anderen Pfarrstelle erforderlich ist und ein anderer geeigneter Bewerber nicht vorhanden ist,
c) wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht,
d) wenn der Pfarrer trotz des Widerspruchs des Oberkirchenrats eine Ehe eingeht oder wenn die Ehe rechtskräftig geschieden wird.

II. Abschnitt: Versetzung des Pfarrers in den Fällen des § 1 Buchstabe a bis c

A. Versetzung in eine andere Pfarrstelle

§ 2

(1) Unbeschadet des Rechts des Pfarrers, seine persönlichen Belange nachprüfen zu lassen, unterliegen die sachlichen Feststellungen des Oberkirchenrats im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b nicht der Nachprüfung.

(2) Zur Feststellung des Sachverhaltes im Falle des § 1 Buchstabe c sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen.

(3) Nach Einleitung der Erhebungen gemäß Abs. 2 kann der Pfarrer von der Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise beurlaubt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung im Schlichtungsverfahren gemäß § 14 dieses Gesetzes.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 1 Buchstabe c in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

§ 3

(1) Ist das Verfahren nach § 2 Abs. 2 abgeschlossen, so kann dem Pfarrer Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziele, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete Pfarrstelle gemäß Art. 49 der Kirchenordnung übertragen werden.

B. Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

§ 4

Dringende Erfordernisse der Kirche zur Versetzung des Pfarrers in den einstweiligen Ruhestand sind insbesondere gegeben,

a) wenn in den Fällen des § 1 Buchstabe c festgestellt wird, daß ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht zu erwarten ist,
b) wenn die Versetzung des Pfarrers in eine andere Pfarrstelle aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar ist.

§ 5

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des einstweiligen Ruhestandes die von ihm bekleidete Stelle und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben.

(2) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Pfarrer erhält die gesetzlich festgelegten Bezüge.

§ 6

(1) Dem Pfarrer im einstweiligen Ruhestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Er ist verpflichtet, einen ihm angetragenen kirchlichen Dienst oder eine Aufgabe zu übernehmen, die seiner Vorbildung und dem Amt des Pfarrers entsprechen.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

III. Abschnitt: Eheschließung und Ehescheidung des Pfarrers. Versetzung des Pfarrers in den Fällen des § 1 Buchstabe d

§ 7

(1) Der Pfarrer, der eine Ehe eingehen will, soll bedenken, daß die Pfarrfrau an seinem Dienst besonderen Anteil hat.

(2) Hat der Pfarrer ein Eheversprechen gegeben, so hat er dies alsbald mitzuteilen.

(3) Die erfolgte Eheschließung und kirchliche Trauung hat er anzuzeigen.

§ 8

(1) Bestehen beim Oberkirchenrat gegen die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers Bedenken, so findet eine mündliche Aussprache statt. In ihr ist eine für den Pfarrer, die Gemeinde und die Kirche tragbare Lösung anzustreben; insbesondere kann dabei eine Veränderung des Dienstverhältnisses erwogen werden, wenn die rechte Ausübung des Dienstes des Pfarrers in seinem bisherigen Wirkungskreis durch die beabsichtigte eheliche Verbindung ernstlich gefährdet erscheint.

(2) Werden die Bedenken nicht behoben und ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren würde, so muß einer Eheschließung widersprochen werden. Dem Pfarrer und einem Amtsbruder seines besonderen Vertrauens ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Widerspruch ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zuzustellen. Die Frau, mit der er die Ehe zu schließen beabsichtigt, ist in angemessener Zeit über den Widerspruch und seine Rechtsfolgen zu unterrichten.

(4) Schließt der Pfarrer trotz des Widerspruchs die Ehe, so ist er in eine andere Pfarrstelle oder in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Im letzten Falle erwirbt seine Ehefrau keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung; es können ihr aber widerruflich Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge gewährt werden. Im Falle der Versetzung in eine andere Pfarrstelle findet § 3 Anwendung.

(5) Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 9

Wird die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers nicht rechtzeitig bekannt, so können binnen drei Monaten nach Bekanntwerden Bedenken erhoben werden. § 8 findet sinngemäß Anwendung.

§ 10

(1) Hält ein Pfarrer oder seine Ehefrau die Erhebung einer Ehescheidungsklage für unvermeidbar, so hat er den Bischof unverzüglich zu unterrichten. Dieser soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird eine Klage auf Ehescheidung erhoben, so hat der Pfarrer dies dem Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Abschriften der im Rechtsstreit gewechselten Schriftsätze, der Beweisaufnahmeprotokolle und der Urteile vorzulegen.

(3) Mit dem Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils kann der Pfarrer in eine andere Pfarrstelle oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 14 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäß. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 12

Die §§ 5 und 6 gelten in gleicher Weise.

IV. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

(1) Über die Versetzung in eine andere Pfarrstelle und über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist dem Pfarrer ein mit Gründen versehener schriftlicher Bescheid des Oberkirchenrats zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 14

(1) Der Pfarrer kann den gemäß § 13 ergangenen Bescheid des Oberkirchenrats nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch die Schlichtungsstelle.

(3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt und bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.

V. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 15

Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Verfahren gemäß Art. 48 Nr. 2 in der bisherigen Fassung der Kirchenordnung eingeleitet sind, werden sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewickelt.

§ 16

Das Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem es im Gesetz- und Verordnungsblatt am Sitz des Oberkirchenrats ausgegeben ist.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D D.
Bischof

Anlage zu § 14

Ordnung für die Schlichtungsstelle

§ 1

(1) Die Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle nach Art. 48 Nr. 2 der Kirchenordnung erfolgt auf Antrag des Pfarrers.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist binnen eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich zu stellen und zu begründen.

(3) Wird die Frist gemäß Abs. 2 versäumt, so kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrags wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrags vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(4) Der Antrag auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schlichtungsstelle kann anordnen, daß der Vollzug der Entscheidung auszusetzen ist, wenn dies im Interesse des Pfarrers dringend geboten erscheint und nicht ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Der Antragsteller und der Oberkirchenrat sind vorher zu hören.

§ 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

a) ein von der Synode gewählter Vorsitzender, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben muß und der mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist,
b) zwei von der Synode aus ihrer Mitte gewählte Beisitzer, die nicht Pfarrer sein dürfen,
c) zwei Beisitzer, die Pfarrer sind und von der Synode auf Grund eines Wahlvorschlages der der Synode angehörenden Pfarrer gewählt werden; der Vorschlag muß vier Namen enthalten.

(2) Mitglieder des Synodalausschusses, des Oberkirchenrats und der Disziplinarkammer können der Schlichtungsstelle nicht angehören.

(3) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden unabhängig und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden vom Bischof bestellt und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers beschleunigt durchzuführen.

(2) Sie klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller und der Oberkirchenrat.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, zu hören. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 5

Der Antragsteller kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß als Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg angehören oder ein in ihr zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

(2) Die Entscheidung hat zu lauten:

a) auf Bestätigung des Bescheides des Oberkirchenrats oder
b) auf ganze oder teilweise Aufhebung des Bescheides oder
c) unter Aufhebung des Bescheides auf Zurückverweisung der Sache an den Oberkirchenrat zur erneuten Überprüfung und Entscheidung.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach dem Termin der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 8

Die Entscheidung ist endgültig.

Nr. 178

Bekanntmachung,

betreffend Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

Oldenburg, den 29. November 1963

Die 37. Synode hat auf Grund des § 2 der Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 14 des Gesetzes zur Durchführung von Art. 48 Nr. 2 der Kirchenordnung in Verbindung mit Art. 50 der Kirchenordnung vom 29. November 1963, GVBl. Bd. XV, Seite 191) zu Mitgliedern und Stellvertretern der Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gewählt:

A. Vorsitzender:
Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Helmut Möller, Oldenburg, Moltkestraße 9
Stellv.: Oberlandesgerichtsrat Otto Cropp, Oldenburg, Wilhelm-Wisser-Straße 3

B. nichtgeistlicher Beisitzer:
Professor Dr. Helene Ramsauer, Oldenburg, Wienstraße 63
Professor Dr. Friedrich Meyer, Westerstede
Stellv.: Zahnarzt Dr. Hans Danger, Nordenham
Kohlenhändler Fritz Haake, Bad Zwischenahn

C. geistlicher Beisitzer:
Pfarrer Dr. Reinhard Hübner, Hohenkirchen
Pfarrer Hartmut Jacoby, Oldenburg, Weskampstraße 31
Stellv.: Pfarrer Lothar Rudnik, Delmenhorst, Deichhorster Straße
Pfarrer Karl Schlupper, Wilhelmshaven, Bismarckstraße 257

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D D.
Bischof

Nr. 179

Beschluß

der Synode zu Art. 129 und Art. 48 der Kirchenordnung.

Oldenburg, den 29. November 1963

Nachstehend wird der von der 37. Synode gefaßte Beschluß zu Art. 129 und Art. 48 der Kirchenordnung bekanntgemacht:

1. Die Synode erklärt, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Änderung von Art. 48 der Kirchenordnung und des Gesetzes zur Durchführung von Art. 48 Nr. 2 der Kirchenordnung in Verbindung mit Art. 50 der Kirchenordnung vom 29. November 1963 (GVBl. Bd. XV, S. 190), die gemäß Beschluß der Synode zu Art. 129 der Kirchenordnung vom 28. März 1963 (GVBl. Bd. XV, Seite 168 Nr. 158) in Anspruch genommene Zuständigkeit der Synode für Fälle nach Art. 48 Nr. 2 der Kirchenordnung auf die danach eingerichtete Schlichtungsstelle übergeht.
2. Die Synode erklärt weiter, daß mit dem Inkrafttreten der obengenannten Gesetze dem Auftrag der Synode zur Schaffung eines Gesetzes gemäß Art. 129 der Kirchenordnung hinsichtlich der Fälle nach Art. 48 der Kirchenordnung Genüge getan ist.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D D.
Bischof

Nr. 180

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Disziplinarrecht vom 6. Februar 1956 (GVBl. Bd. XIV, Seite 103).

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Artikel 1

Das Gesetz, betreffend das Disziplinarrecht vom 6. Februar 1956 (GVBl. Bd. XIV, Seite 103), wird wie folgt geändert:
1. Paragraph 8 wird gestrichen.
2. Die Paragraphen 9, 10, 11, 12 werden Paragraphen 8, 9, 10, 11.

Artikel 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D D.
Bischof

Nr. 181

Gesetz,

betreffend Änderung der Art. 55, 56, 79 und 81 der Kirchenordnung.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1957 (GVBl. Bd. XIV, Seite 147) wird wie folgt geändert:

1. Art. 81 erhält folgende Fassung:
   „Die Synode wird für die Dauer von 4 Jahren gebildet."
2. Art. 79 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „Für jeden gewählten oder berufenen Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für ihn eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, ist auf der nächsten Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bei den vom Oberkirchenrat Berufenen ist sinngemäß zu verfahren."
3. Art. 55 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Kreissynode wird für die Dauer von vier Jahren gebildet."
4. Art. 56 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
   „Für jedes gewählte oder berufene Mitglied der Kreissynode ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für das Mitglied eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, ist auf der nächsten Sitzung des Gemeindekirchenrats eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei den vom Kreiskirchenrat Berufenen ist sinngemäß zu verfahren."

§ 2

Art. 81 in der Fassung von Paragraph 1 Ziff. 1 dieses Gesetzes gilt erstmalig für die 38. Synode.

Art. 55 in der Fassung von Paragraph 1 Ziff. 3 dieses Gesetzes gilt erstmalig für die Neuwahlen der Kreissynoden im Jahre 1964.

Paragraph 1 des Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsdauer von Kreissynoden vom 1. April 1963 (GVBl. Bd. XV, Seite 167) erstreckt sich auch auf die Kreissynode Delmenhorst.

§ 3

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D D.
Bischof

Nr. 182

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats vom 28. Mai 1950.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Paragraph

Die dem Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats (GVBl. Bd. XIII, S. 149) beigefügte Gehaltsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 1963 (GVBl. Bd. XV, S. 167) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Oldenburg, den 29. November 1963

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D D.
Bischof

Anlage

Gehaltsordnung

a) für den Oberkirchenrat

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Gehalt	
1	Bischof	B 6	Zu 3: Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Sind die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats keine Beamten, so wird ihre Vergütung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses festgesetzt.
2a	hauptamtliche Mitglieder soweit nicht in A 15	A 16	
2b	hauptamtliche Mitglieder soweit nicht in A 16	A 15	
3	nebenamtliche Mitglieder	3288,—	
4	Kirchenoberrechtsrat	A 14	Zu 5: verbunden mit dem Organistendienst an der Lambertikirche in Oldenburg.
5	Landeskirchenmusikdirektor	A 13	
6	Kirchenamtsrat	A 12	
7	Kirchenamtmann	A 11	
8	Kirchenoberinspektor	A 10	
9	Kircheninspektor	A 9	
10	Kirchensekretär	A 6	

b) für die Lehrer am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Gehalt
1	Oberstudiendirektor im Kirchendienst	A 14a
2	Oberstudienrat im Kirchendienst	A 14
3	Studienrat im Kirchendienst soweit nicht in A 13	A 13a
4	Studienrat im Kirchendienst soweit nicht in A 13a	A 13
5	Oberschullehrer im Kirchendienst	A 11

Anmerkung: Die in der Spalte „Gehalt" bezeichneten Besoldungsgruppen bemessen sich nach dem Besoldungsgesetz für das Land Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 183

Bekanntmachung,
betreffend Neubildung der Kirchengemeinde Ahlhorn.

Oldenburg, den 4. Dezember 1963

Gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend Bildung der Kirchengemeinde Ahlhorn vom 15. August 1963 wird bestimmt, daß die Kirchengemeinde Ahlhorn mit dem 1. Januar 1964 als neu gebildet zu gelten hat.

Oldenburg, den 4. Dezember 1963

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D D.
Bischof

Nr. 184

Bekanntmachung,
betreffend Neubildung der Kirchengemeinde Brake-Nord.

Oldenburg, den 4. Dezember 1963

Gemäß § 5 des Gesetzes, betreffend Bildung der Kirchengemeinde Brake-Nord vom 1. Dezember 1961 wird bestimmt, daß die Kirchengemeinde Brake-Nord mit dem 1. Januar 1964 als neu gebildet zu gelten hat.

Oldenburg, den 4. Dezember 1963

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D D.
Bischof

Nachrichten

Der Oberkirchenrat hat mit Zustimmung des Synodalausschusses Kirchenoberrechtsrat Rechenmacher mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte des juristischen Mitgliedes des Oberkirchenrats beauftragt.

Oberkirchenrat Abt.-Präsident i. R. Dr. Richard Schmidt ist mit der Übernahme von Dienstgeschäften im Oberkirchenrat beauftragt worden.

Ordiniert:

6. 11. 1963 Pfarrvikar Martin Bultman, in Brake
1. 12. 1963 Pfarrvikar Gottfried Maass, in Blexen
1. 12. 1963 Pfarrvikar H.-Joachim Jürgens, in Varel

Eingeführt:

6. 11. 1963 Pfarrer Kurt Kleinhans als Kreispfarrer des Kirchenkreises Brake
10. 11. 1963 Pfarrer Friedrich Gruel, in Jever
10. 11. 1963 Pfarrer Hermann Schmidt, in Oldenburg
4. 12. 1963 Pfarrer Peter Wagner, in Oldenburg
8. 12. 1963 Pfarrer Walter Henkel, in Fedderwardergroden

Berufen:

16. 11. 1963 Pfarrer Paul Trensky, zum Pfarrer in Delmenhorst
Pfarrer Jörg Richter, zum Pfarrer in Berne

Zu Pfarrvikaren wurden ernannt:

1. 11. 1963 Frau Vikarin Ingrid Dettloff, Friesoythe
Vikar Werner Dettloff, Cloppenburg
Vikar Martin Meyer, Braunschweig
Vikar Werner Röhm, Braunschweig
Vikar Wilhelm Damm, Wilhelmshaven

Eingewiesen:

1. 11. 1963 Vikar Wilhelm Damm, nach Wangerooge
Lehrvikar H.-Joachim Menzel, in Varel
Lehrvikar Hans Baartz, in Ofenerdiek
Lehrvikar Christoph Grotjahn, in Vechta
Lehrvikar Dietmar Piontkowski, in Varel

Beauftragt:

1. 11. 1963 Pfarrvikar Martin Bultmann, Brake, mit der Versorgung der II. Pfarrstelle

In den Ausbildungsdienst übernommen:

15. 10. 1963 Lehrvikarin Brigitte Cordes, Wilhelmshaven

Die erste theologische Prüfung bestanden:

1. 10. 1963 Hans Baartz, Göttingen
1. 10. 1963 Christoph Grotjahn, Hannover
1. 10. 1963 Hans-Joachim Menzel, Göttingen
2. 10. 1963 Dietmar Piontkowski, Göttingen

Die zweite theologische Prüfung bestanden:

30. 9. 1963 Martin Bultmann, Oldenburg
30. 9. 1963 Hans-Joachim Jürgens, Varel
30. 9. 1963 Gottfried Maaß, Nordenham

Die Organistenprüfung bestanden:

30. 10. 1963 Christine Banditt, Hude
Winfrid Schmidt, Oldenburg
Ludwig Fischer, Oldenburg

Berichtigung

Im GVBl. Band XV, Stück 27 vom 15. März 1963 muß es zu Nr. 148 bei Kap. Volksmissionarische Arbeit statt 75000,— DM richtig 75100,— DM heißen.

In den Anmerkungen zu Nr. 148 muß es statt IV/3 und IV/5 richtig IV/3 und IV/4 heißen.

Gemäß Beschluß der 37. Synode vom 28. November 1963 sind die Anmerkungen wie folgt zu ergänzen: I/12a und I/12b.

Ev.-luth. Oberkirchenrat

29 Oldenburg, den 30. Nov. 1963
Postfach 269, Fernruf 24323

Neuerwerbungen der Bibliothek des Oberkirchenrats von Juli bis einschl. Oktober 1963

1.	Gerh. Hultsch (Hrgb)	Jahrbuch für schles. Kirchengeschichte	1963
2.	Karl Barth	Gebete	1963
3.	Gebhard Dirksen	Das Feiertagsrecht	1961
4.	Otto Fr. Bollnow	Wesen u. Wandel der Tugenden	1958
5.	Joachim Konrad (Hrgb)	Die evangelische Predigt	1963
6.	Melitta Maschmann	Fazit	1963
7.	Karl Ploetz	Auszug aus der Geschichte	1960
8.	Erich Schmidt-Volkmar	Der Kulturkampf in Deutschland 1871–1890	1962
9.	Friedrich Hebbel	Werke in 2 Bänden	1963
10.	Heinrich Laag	Wörterbuch der altchristlichen Kunst	1959
11.	G. C. Vicedom	Die Mission der Weltreligionen	1959
12.	Justus Freytag	Die Kirchengemeinde in soziologischer Sicht	1959
13.	Friedr. Karrenberg	Gestalt und Kritik des Westens	1959
14.	Ev. Kirche im Rheinland (Hrgb)	Neue evangelische Kirchen im Rheinland	1963
15.	Otto Fr. Bollnow	Neue Geborgenheit. Das Problem einer Überwindung des Existentialismus	1955
16.	Christel Matth. Schröder (Hrgb)	Die Religionen der Menschheit, Bd. 12	1963
17.	Eberh. Schwarz	„Schlesien" – Versinkende Erinnerung oder verpflichtendes Erbe?	1963
18.	Otto Samuel	Die religiösen und nichtreligiösen Offenbarungsbegriffe	1958
19.	Paul Schütz	Parusia. Hoffnung u. Prophetie	1960
20.	Friedr. Kluge	Etymologisches Wörterbuch	1963
21.	Christoph Barth	Die Errettung vom Tode in den individuellen Klage- und Dankliedern des A. T.	1947
22.	Hermann Diem	Die Kirche und ihre Praxis	1963
23.	Hans Jochen Margull (Hrgb)	Zur Sendung der Kirche. Material der ökumen. Bewegung	1963
24.	Jürgen Moltmann	Anfänge der dialekt. Theologie, I u. II	1962
25.	Martin Noth	Überlieferungsgeschichte des Pentateuch	1960
26.	Kornel. Heiko Miskotte	Wenn die Götter schweigen	1963
27.	William Wrede	Das Messiasgeheimnis in den Evangelien	1963
28.	Hans Walter Wolff (Hrgb)	Gottes Recht. Studien zum Recht im A. T. Friedr. Horst zum 65. Geburtstag	1961
29.	Wilhelm Maurer	Von der Freiheit eines Christenmenschen	1949
30.	Pannenberg u. Joest (Hrgb)	Dogma und Denkstrukturen	1963
31.	Willi Drost	Die Marienkirche in Danzig und ihre Kunstschätze	1963
32.	M. Lehmann	Hagadah schel Pessach	1962
33.	Eleonore Sterling	Er ist wie du. Aus der Frühgeschichte des Antisemitismus in Deutschland 1815–1850	1956
34.	Selig Bamberger	Raschi-Kommentar zum Pentateuch	1962
35.	Gert Jeremias	Der Lehrer der Gerechtigkeit	1962
36.	Kirchl. Außenamt der EKD (Hrgb)	Wort des Rates der EKD zu den NS-Verbrecherprozessen	1963
37.	Jan Hermelink	Christ im Welthorizont	1962
38.	Wolfg. Trillhaas	Die innere Welt. Religionspsychologie	1953
39.	Martin Stallmann	Die biblische Geschichte im Unterricht	1963
40.	Joh. Wolfg. Goethe	Werke in Taschenbuchausgabe, Bd. 35, 36, 41–44	1963
41.	William Nagel	Geschichte des christlichen Gottesdienstes	1962
42.	Herman Nohl	Erziehergestalten	1963
43.	Hendrik Kraemer	Weshalb gerade das Christentum?	1962
44.	Fritz Buri	Dogmatik als Selbstverständnis des christl. Glaubens, 2 Bde.	1956
45.	Goldschmidt/Kraus (Hrgb)	Der ungekündigte Bund	1962
46.	Charl. v. Kirschbaum	Die wirkliche Frau	1949
47.	Wilh. Michaelis	Das Ältestenamt der christl. Gemeinde im Lichte der Heiligen Schrift	1953
48.	Else Kähler	Die Frau in den paulinischen Briefen	1960
49.	Hans Thimme	Die Kirchenältesten	1961
50.	Walter Adolph	Verfälschte Geschichte. Antwort an Rolf Hochhuth	1963
51.	Paul Rieger	Gott, Welt und die Moral	1963
52.	Hermann Barth	Die vollendete Liebe	1963
53.	Hans Asmussen	Vergebung der Sünden	1963
54.	Walther v. Loewenich	Luther und der Neuprotestantismus	1963
55.	Hans-Otto Wölber	Das Gewissen der Kirche	1963
56.	Martin Doerne	Die Finsternis vergeht. Predigten	1963
57.	Rich. Löwenthal (Hrgb)	Die Demokratie im Wandel der Gesellschaft	1963
58.	Vilmos Vajta (Hrgb)	Kirche und Abendmahl	1963
59.	Vajta u. Weissgerber (Hrgb)	Das Bekenntnis im Leben der Kirche	1963
60.	Eduard Schwartz	Gesammelte Schriften, 5 Bde.	1956–1963
61.	Hesse/Reicke/Scheuner (Hrgb)	Staatsverfassung und Kirchenordnung. Rudolf Smend zum 80. Geburtstag	1962
62.	Otto Buurmann	Hochdeutsch-plattdeutsches Wörterbuch, Bd. 1	1962
63.	Peter Meinhold (Hrgb)	Joh. Hinr. Wichern – Werke, Bd. I	1962
64.	Friedr. Erdm. Petri	Handbuch der Fremdwörter in der deutschen Schrift- und Umgangssprache	1887
65.	Moeller van den Bruck	Das Dritte Reich	1930
66.	Theodor Mommsen	Das Weltreich der Cäsaren	1933
67.	Wilh. Moeller	Lehrbuch der Kirchengeschichte, 3 Bde.	1893/1902/1907
68.	Walther Zimmerli	Gottes Offenbarung. Ges. Aufsätze	1963
69.	Nelson Glueck	Das Wort hesed im alttestamentlichen Sprachgebrauch als menschliche und göttliche gemeinschaftsgemäße Verhaltungsweise	1961
70.	Handbuch zum A. T.	Nr. 17: Das Buch Hiob	1952
		Nr. 19: Daniel	1952
		Nr. 20: Esra und Nehemia	1949
71.	Wilhelm Maurer	Pfarrerrecht und Bekenntnis	1957
72.	Fuldaer Hefte	Nr. 7, 8, 10–13 1955 u.	1960
73.	Heinz Brunotte	Das Amt der Verkündigung und das Priestertum aller Gläubigen	1962
74.	Martin Noth	Gesammelte Studien zum A.T.	1960
75.	Claus Westermann (Hrgb)	Probleme alttestamentl. Hermeneutik	1960
76.	Gisela Heckel	Der Rechtsstatus der evang. Kirchlichen Hochschulen in der Bundesrepubl. Deutschland	1957
77.	Oskar Thulin	Das Christusbild der Katakombenzeit	1954
78.	Vilmos Vajta (Hrgb)	Lutherforschung heute	1958

79.	Carsten Colpe	Die religionsgeschichtl. Schule. Darstellung und Kritik ihres Bildes vom gnostischen Erlösermythus	1961
80.	Georg Strecker	Der Weg der Gerechtigkeit. Untersuchung zur Theologie des Matthäus	1962
81.	Artur Weiser	Samuel. Seine geschichtl. Aufgabe und religiöse Bedeutung	1962
82.	Klaus Koch	Die Priesterschrift von Exodus 25 bis Leviticus 16	1959
83.	Rolf Rendtorff	Die Gesetze in der Priesterschrift	1963
84.	Otto Kaiser	Der königliche Knecht	1962
85.	Walter Beyerlin	Die Kulttraditionen Israels in der Verkündigung des Propheten Micha	1959
86.	Emil Sehling (Hrgb)	Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh., Bd. VII/1	1963
87.	Thielicke/Schrey	Glaube und Handeln. Grundprobleme evangelischer Ethik	1961
88.	Feine/Behm/Kümmel	Einleitung in das Neue Testament	1963
89.	Christ. Matth. Schröder (Hrgb)	Die Religionen der Menschheit, Bd. 26	1963
90.	Fliedner/Busch	Welt im Zwielicht (Münstermann)	1962
91.	Bernh. Heinr. Forck (Hrgb)	Und folget ihrem Glauben nach	1949
92.	Joach. Rehork (Hrgb)	Geschichte im Altertum, Bd. 1 u. 2	1963
93.	Bertrand Russell	Warum ich kein Christ bin	1963
94.	SPECTACULUM	Band 6	1963
95.	Henning Graf Reventlow	Das Amt des Propheten bei Amos	1962
96.	Rudolf Smend	Jahwekrieg und Stämmebund	1963
97.	Dietr. Bonhoeffer	Akt und Sein	1956
98.	Georg Merz	Um Glauben und Leben nach Luthers Lehre	1961
99.	Hans Joach. Iwand	Rechtfertigungslehre und Christusglaube	1961
100.	Martin Kähler	Geschichte der protestantischen Dogmatik im 19. Jahrhundert	1962
101.	Hans Joach. Iwand	Um den rechten Glauben	1959
102.	Hoskyns/Davey	Das Rätsel des Neuen Testaments	1957
103.	Friedr. Kalb	Die Lehre vom Kultus der lutherischen Kirche zur Zeit der Orthodoxie	1959
104.	Albrecht Peters	Glaube und Werk	1962
105.	Keller-Hüschemenger	Das Problem der Heilsgewißheit in der Erlanger Theologie im 19. und 20. Jahrhundert	1963
106.	Georg Günter Blum	Tradition und Sukzession	1963
107.	Fr. Wilh. Künneth	Maria, das röm.-kathol. Bild vom christlichen Menschen	1961
108.	Albrecht Peters	Realpräsenz	1960
109.	Robert C. Schultz	Gesetz und Evangelium in der lutherischen Theologie des 19. Jahrhunderts	1958
110.	Jean Mich. Hornus	Politische Entscheidung in der Alten Kirche	1963
111.	Erich Eyck	Geschichte der Weimarer Republik, 2 Bde.	1962
112.	Karl Dietr. Bracher	Die Auflösung der Weimarer Republik	1955
113.	A. G. Ploetz (Hrgb)	Weltgeschehnisse der Nachkriegszeit 1945–1957	1957
114.	Paul Noack	Deutschland von 1945–1960	1960
115.	Bracher/Sauer/Schulz	Die nationalsozialist. Machtergreifung	1962
116.	Walther Hofer	Die Entfesselung des 2. Weltkrieges	1960
117.	Margret Boveri	Der Verrat im 20. Jahrhundert, 4 Bde.	1956–1960
118.	Chr. Matth. Schröder (Hrgb)	Klassiker des Protestantismus, Bd. 7	1963
119.	Gustav Stählin	Die Apostelgeschichte (in NTD)	1962
120.	Martin Heidegger	Holzwege	[4]1963
121.	Otto Dibelius	Obrigkeit	1963
122.	Friedr. Karrenberg (Hrgb)	Evangelisches Soziallexikon, 4. völlig neu bearb. Aufl.	[4]1963
123.	Werner Jentsch	Handbuch der Jugendseelsorge, Bd. 2	1963
124.	Adolf Sommerauer	Das könnte Ihr Schicksal sein	1961
125.	Brockhaus	Der große Brockhaus, Ergänzungsband Nr. 14	1963
126.	Hannah Arendt	Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft	1962
127.	Max Picard	Hitler in uns selbst	1946
128.	Eugen Kogon	Der SS-Staat	1959
129.	Hansheinz Reinprecht	Liebe, Jazz und bange Eltern	1962
130.	Willi Marxsen	Einleitung in das Neue Testament	1963
131.	Karlheinr. Dumrath	Scribemecum Pastorale	1961
132.	Dietr. Bonhoeffer	Ich habe dieses Volk geliebt	1961
133.	J. Eschweiler	Der Isenheimer Altar	1958
134.	Erich Preiser	Nationalökonomie heute	[4]1963
135.	Reinhart Knapp	Der Wirtschaftsteil d. Zeitung	[5]1960
136.	Chroniken der deutschen Städte: Braunschweig, 2 Bde.		[2]1962
137.	Geert Sentzke	Die Kirche Finnlands	1963
138.	Thomas Klein	Der Kampf um die zweite Reformation in Kursachsen 1586 bis 1591	1962
139.	Walter Schlesinger	Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, 2 Bde.	1962
140.	Werner Maser	Genossen beten nicht	1963
141.	Joseph Baratz	Siedler am Jordan	1954
142.	Friedrich Hahn	Moderne Literatur im kirchlichen Unterricht	1963
143.	Vance Packard	Die geheimen Verführer. Der Griff nach dem Unbewußten in jedermann	1958
144.	Nans Müller-Eckhard	Grundlagen der Geschlechtserziehung	[2]1956
145.	Fritz Künkel	Jugendcharakterkunde	1962
146.	Karl Philipps	Dienst der Kirchengemeinde in der Industriewelt	1963
147.	Roelof Kaptein	Ehescheidung und Wiederverheiratung	1963
148.	C. H. Dodd	Das Gesetz der Freiheit	1960
149.	Carl Fr. v. Weizsäcker	Atomenergie und Atomzeitalter	1957
150.	John A. T. Robinson	Gott ist anders. Honest to God	1963
151.	Heinrich Vogel	Um die Zukunft des Menschen im atomaren Zeitalter	1960
152.	Hans Weissgerber	Die Frage nach der wahren Kirche	1963